



Position der mineralverarbeitenden Industrie zum Entwurf der EU-Energiesteuerrichtlinie

Die mineralverarbeitende Industrie ist eine Schlüsselindustrie, um die Europäische Union auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Sie steht allein in Deutschland für einen jährlichen Umsatz von knapp 45 Mrd. Euro und beschäftigt rund 200.000 Menschen. Als Grundstoffindustrie ist sie der Ausgangspunkt diverser Wertschöpfungsketten in der Volkswirtschaft und schultert einen Großteil des Energieverbrauchs für die nachgelagerten Verarbeitungsstufen. Sie ermöglicht es anderen Sektoren, insbesondere dem Bausektor, ihre Energieeffizienz zu verbessern und Klimaneutralität zu erreichen – und das zusätzlich zu ihren eigenen Dekarbonisierungsbemühungen. Verschiedene ehrgeizige Industrie-Roadmaps zeigen, wie eine CO₂-neutrale Produktion im Jahr 2050 bzw. 2045 erreicht werden kann.

Wie chemische, elektrolytische und metallurgische Prozesse sind auch mineralogische Prozesse derzeit vom Anwendungsbereich der EU-Energiesteuerrichtlinie (ETD) ausgenommen. Analog etwa zu metallurgischen Prozessen ist auch bei mineralogischen Prozessen der direkte Einsatz von Prozessenergie eine physikalische Notwendigkeit: Der Herstellungsprozess¹ benötigt einen definierten Energieeintrag, der zu den Produkteigenschaften führt. Dementsprechend wäre die Lenkungswirkung einer Energiebesteuerung stark eingeschränkt, den Unternehmen würde lediglich Kapital entzogen. **Die mineralverarbeitende Industrie nimmt daher mit großer Sorge zur Kenntnis, dass der vorliegende Entwurf der EU-Energiesteuerrichtlinie mineralogische Prozesse nicht mehr explizit vom Anwendungsbereich ausnimmt (Artikel 3 1 (b)),** während die anderen Prozesse weiterhin aufgeführt sind. Die Kommission hat keine Erklärung dafür geliefert, warum sie beschlossen hat, den Energiebedarf für mineralogische Prozesse selektiv zu besteuern, während die Befreiung für andere Prozesse beibehalten wird. Dies wäre eine erhebliche Kostenbelastung für unsere Industrien, die wir entschieden ablehnen.

Wir fordern daher, "mineralogische Prozesse" weiterhin ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, indem diese in Artikel 3 1 (b) der "Revision der Energiesteuerrichtlinie" aufgenommen werden.

¹ Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern.

Mineralische Produkte reichen von wärmedämmenden Fenstern, Verstärkungsglasfasern in Windkraftanlagen, Spezialglas für die Halbleiterindustrie, Hochleistungskeramik für die Energie-/Verkehrswende, isolierenden Tonblöcken, Mineralwolle als Dämmstoff, Kalksandstein, Gips, Zement und Beton für den Bausektor sowie für Infrastrukturen bis hin zu Kalkprodukten für Umweltsanwendungen oder Feuerfesten Produkten für Hochtemperaturprozesse bei Stahl oder Glas (um nur eine Auswahl mineralischer Produkte zu nennen). Die verschiedenen Sektoren, die unter "mineralogische Prozesse" fallen, werden durch den statistischen Abschnitt "Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden" (NACE C23) abgedeckt.

Für eine klimaneutrale Herstellung mineralischer Produkte müssen die Unternehmen enorme finanzielle Anstrengungen unternehmen (F&E, Prozessinnovation, Investitionen, höhere Betriebskosten usw.), was angemessene Rahmenbedingungen und die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller erfordert, die bereits einem starken Wettbewerb durch Einfuhren aus Drittländern und sogar Dumping ausgesetzt sind.

Die hohe Energie- und Handelsintensität, mit der die europäische mineralverarbeitende Industrie konfrontiert ist, wird u.a. im EU-Emissionshandelssystem anerkannt, in dem die Sektoren gegen die drohende Verlagerung von Investitionen, Produktion und damit CO₂-Emissionen ins außereuropäische Ausland geschützt sind. Die Existenz entsprechender Energiesteuerbefreiungen ist für ihre finanzielle Kapazität, in Dekarbonisierungstechnologien zu investieren, und für ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich die Absicht der EU-Kommission, einen Beitrag zum Aufbau einer grünen Wirtschaft zu leisten. Eine bloße Erhöhung der Kostenbelastung für ausgewählte Industriesektoren wird jedoch kapitalintensive Investitionen in neue klimafreundliche Technologien effektiv behindern und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Green Deal.

Darüber hinaus wird in dem Maße, wie sich die Industrie in Richtung Dekarbonisierung bewegt, eine verstärkte Elektrifizierung stattfinden (Verwendung von mehr erneuerbarem Strom im Produktionsprozess). Die Einbeziehung mineralogischer Prozesse in den Geltungsbereich der Energiebesteuerungsrichtlinie würde daher nicht nur die Produktionskosten für konventionelle Produktionstechnologien, sondern auch für zukünftige CO₂-arme Prozesse erhöhen: Sie würde die Strombesteuerung erhöhen und damit Investitionen in die Dekarbonisierung unsicherer und kostspieliger machen. Dies widerspricht dem Ziel der Kommission, dass "Strom stets zu den am niedrigsten besteuerten Energiequellen gehören sollte, um seine Nutzung zu fördern". Es ist anzumerken, dass die Elektrifizierung bereits dadurch benachteiligt wird, dass die mineralverarbeitenden Industriesektoren nicht für die indirekten CO₂-Kosten im Strom entschädigt werden. Darüber hinaus plant die EU-Kommission, die Stromkosten für eine Reihe von mineralverarbeitenden Sektoren zu erhöhen, indem sie die Ermäßigungen der Stromabgaben im Rahmen der EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umwelt und Energie drastisch kürzt. Schließlich fallen die mineralverarbeitenden Industriesektoren in Deutschland auch bereits vollständig unter den nationalen bzw. europäischen CO₂-Handel, sodass Investitionsanreize in dekarbonisierte Produktionsprozesse in ausreichendem Maße gegeben sind. Eine Einbeziehung in die Energiesteuerrichtlinie würde daher faktisch zu einer doppelten Kostenbelastung von Energieträgern für diese Sektoren führen.

Berlin, Oktober 2021